Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2914.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1847., betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile Ich den hierbei zurückgehenden Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt hiermit Meine Genehmigung, indem Ich zugleich in Bezug auf die §§. 12. und 17. derselben die Vorschrift des §. 19. Tit. 15. Theil I. des Allgemeinen Landrechts für die Verpfändungen bei diesen Anstalten außer Kraft setze und es dem freien Ermessen derselben überlasse, ob sie von den auf den Pfandscheinen etwa befindlichen Zessionen oder sonstigen Vermerken Kenntniß nehmen und überhaupt die Legitimation des Vorzeigers besonders prüfen wollen, oder nicht.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und Uhden.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Januar 1848.

(Nr. 2915.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1847., betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armenkasse.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. genehmige Ich, daß von dem nachbenannten Wildpret beim Eingange in die Stadt Potsdam eine Steuer zum Besten der städtischen Armenkasse nach folgenden Tarifsätzen erhoben werde: von einem Stück Rothwild 3 Rthlr., von einem Stück Dammwild 2 Rthlr., von einem Schwein 1 Rthlr. 15 Sgr., von einem Reh 20 Sgr., von einem Frischling 20 Sgr., von einem Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen 5 Sgr., von einem Hasen 2 Sgr., von einer wilden Ente 1 Sgr. Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes ist die Hälfte, und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, so wie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wild, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den in der Bestimmung des Artikels 3 zu I. des Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetzsammlung Seite 141.) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.

(Nr. 2916.) Genehmigungs= und Bestätigungsurkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 5. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 29. Mai 1847. beschlossen hat, das von Uns unterm 8. November 1844. Allerhöchst bestätigte Statut (Gesetzsammlung für 1844. S. 677. und folgende) in einigen Punkten abzuändern, so wollen Wir, dem im §. 20. des Statuts enthaltenen Vorbehalt gemäß, zu den beschlossenen Abänderungen hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen und den auf Grund der Ermächtigung der Generalversammlung von der Direktion verfaßten, in notarieller Ausfertigung beiliegenden zweiten Nachtrag zum Statut hierdurch in allen Punkten bestätigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem gedachten Nachtrage durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 5. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. v. Düesberg.

Zweiter Nachtrag

zu dem

am 8. November 1844. Allerhöchst bestätigten Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft (Gesetzsammlung von 1844. Seite 677. folgende.)

Die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft hat in der am 29. Mai 1847. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung beschlossen, die §§. 20. 30. 31. 32. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 42. 46. 48. 51. 54. 56. 57. und 67. des oben bezeichneten Statuts aufzuheben, resp. abzuändern und sind solche auf Grund des in der gedachten Generalversammlung aufgenommenen notariellen Protokolls unter Beseitigung der bisherigen Dispositionen vorbehaltlich der hierzu erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung nunmehr folgendermaaßen gefaßt worden.

§. 20.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich am letzten Sonnabende des Monats Mai statt, die Erste im ersten Jahre nach vollständiger Eröffnung der Bahn. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme in den Generalversammlungen sind:

1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des vom Ausschusse geprüften Rechnungsabschlusses;
2) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Ausschusses, in Betreff deren derselbe sich mit der Rechnung legenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich der weiteren schiedsrichterlichen Berufung nach Maaßgabe des §. 21.;
3) die Wahl der Direktions- und Ausschußmitglieder, sowie deren Stellvertreter, und der Beschluß über die Entlassung der Gesellschaftsvorstände (§. 45.);
4) die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft durch Anlage von Zweig- oder Verbindungsbahnen und anderen Kommunikationswegen;
5) die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von den Staatsbehörden, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
7) die Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
8) die Auflösung der Gesellschaft.

In den Fällen unter Nr. 3. 4. 6. 7. und 8. ist die Berufung einer Generalversammlung und zur Ausführung der Beschlüsse über die unter Nr. 4. 6. und 8. benannten Gegenstände die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 30.

Nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Bahn auf der ganzen Bahnstrecke ab gerechnet, wählt die Gesellschaft in einer vor diesem Zeitpunkte zu berufenden Generalversammlung drei Direktoren und zwei Stellvertreter, welche mit dem technischen Direktor (§. 63.) das Kollegium der Direktoren bilden. Letzterer hat jedoch nur in rein technischen und Betriebsangelegenheiten eine zählende und in allen übrigen Angelegenheiten eine berathende Stimme.

§. 31.

Die im vorstehenden Paragraphen erwähnte Wahl der Direktoren, ausschließlich des technischen Direktors, erfolgt für 3 Jahre, am Schlusse jedes dieser drei Jahre scheidet einer der Direktoren aus. Bei dem Ausscheiden entscheidet die Anziennetät oder, wo diese keinen Anhalt gewährt, das Loos. Die Wahl des an die Stelle des ausscheidenden tretenden neuen Direktors erfolgt durch die Gesellschaft in der Generalversammlung der Aktionaire. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

§. 32.

Von den Stellvertretern der Direktoren haben in den Sitzungen nur so viele eine Stimme, als nöthig sind, um bei etwaiger Abwesenheit eines oder mehrerer Direktoren die Zahl drei voll zu machen; außerdem nehmen die Stellvertreter zwar an den Berathungen Theil, geben jedoch dabei keine entscheidende Stimme ab.

Die eintretende Stimmfähigkeit der Stellvertreter wird bedingt durch ihre Anziennetät oder bei gleicher Anziennetät durch die bei der Wahl gehabte Stimmenzahl.

§. 35.

Einer der drei Direktoren muß seinen Wohnsitz in Glogau haben, die beiden anderen in Glogau oder in den Städten oder Kreisen, welche von der Bahn durchschnitten werden. Rücksichtlich der beiden stellvertretenden Direktoren soll eine solche Beschränkung nicht Statt finden.

§. 36.

Jedes Mitglied der Direktion muß Besitzer von 10 Aktien sein und bei der Gesellschaftskasse 10 Aktien der Gesellschaft deponiren.

Nicht wahlfähig sind

1) Beamte der Gesellschaft, sowie anderer Eisenbahngesellschaften;
2) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben;
3) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen oder bei Geschäften mit der Gesellschaft in irgend einer Weise betheiligt sind;
5) Ausschußmitglieder oder deren Stellvertreter, in sofern sie nicht als solche ausscheiden. Auch dürfen Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäft sein.

Die Bestimmung unter Nr. 4. findet auf den Ober-Ingenieur resp. technischen Direktor keine Anwendung.

§. 37.

Jedes Direktionsmitglied, sowie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) sofern während der Amtsdauer eines der §. 36. gedachten Hindernisse eintritt.
b) nach dem Beschlusse der Generalversammlung cfr. §. 45.

§. 38.

Die drei wirklichen Direktoren wählen aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlung und zitirt, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied zu erscheinen behindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.

§. 39.

Die Direktion entwirft nach ihrem Zusammentritt eine Geschäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dieselbe versammelt sich monatlich wenigstens einmal; außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters den Ausschlag giebt. Doch müssen zur Fassung eines gültigen Beschlusses drei Mitglieder anwesend sein.

§. 40.

Die Direktion ist eben so befugt, als verpflichtet, die Gesellschaft in allen ihren äußeren, in ihren inneren Rechten aber in soweit zu vertreten, als sie das Statut ausdrücklich dazu ermächtigt.

Die-

Dieselbe leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, so wie die Beschlüsse der Generalversammlungen in Ausführung, ernennt die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte nach Maaßgabe des von dem Ausschusse genehmigten Etats, mit der Befugniß, denselben Gratifikationen bis zur Höhe von fünf und zwanzig Thalern für je einen Beamten festzusetzen, und versieht die Bevollmächtigten der Gesellschaft mit der erforderlichen Instruktion und Vollmacht.

Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung der erforderlichen Gebäude bis zur Vollendung der Bahn, nach welchem Zeitpunkte neue Anlagen und Gebäude nur mit Genehmigung des Ausschusses auszuführen sind; ferner die Unterhaltung sämmtlicher Gebäude, sowie die Anschaffung und Unterhaltung der Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderliche Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft, und repräsentirt die Letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen, welche die Gesetze (Allg. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 501. 502.) einem uneingeschränkten Handlungsdisponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Grundstücke zu erwerben, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entsagungen und Verzichte zu erklären, Zessionen zu leisten, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen, und sollen ihr außerdem auch alle diejenigen Rechte und Befugnisse zustehen, zu welchen sonst nach Thl. I. Tit. 13. §. 98. bis 109. des A. L. R. eine gerichtliche Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Direktion ist ermächtiget, zur Ausübung ihrer Befugnisse Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zu ertheilen.

§. 42.

Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 40. ertheilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weitern Legitimation, als eines von einer Gerichtsperson oder einem Notar ausgefertigten Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen und für die erste Direktion der Gesellschaft auf Grund der Statuten und des Notariatsprotokolls über die am 4. März dieses Jahres abgehaltene erste Generalversammlung (§. 1. der transitorischen Bestimmungen) ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dieselbe

selbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen Berichten und Schreiben an Behörden, schriftlichen Verpflichtungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten, Bestallungen und Kassen-Dispositionen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nebst zweier Mitglieder der Direktion oder Stellvertreter erforderlich und ausreichend. Alle übrigen schriftlichen Ausfertigungen vollzieht der Vorsitzende allein, oder in Behinderungsfällen sein Substitut.

§. 46.

Der Ausschuß besteht aus neun Aktionairen, von denen fünf in den von der Bahn durchschnittenen Kreisen wohnen müssen.

§. 51.

Alljährlich scheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erste Mal jedoch erst zu der nächsten Generalversammlung nach Eröffnung der Bahn (§. 20.). Das Ausscheiden geschieht nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der durch die General-Versammlung neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt.

§. 54.

Der Ausschuß ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 20. der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder nach §. 41. der Direktion selbstständig überlassen sind.

Insbesondere hat er

1) die Gehalte und Remunerationen der Gesellschaftsvorstände nach §. 44. zu bestimmen,
2) die Direktion in ihrer Geschäftsführung zu kontrolliren, die von derselben bei Eröffnung des Betriebes zu entwerfenden Etats festzusetzen, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, die Rechnungen abzunehmen, zu moniren, anzuerkennen und darüber Decharge zu ertheilen; der Vorsitzende des Ausschusses muß jedoch dem Vorsitzenden der Direktion Revisionen vorher anzeigen,
3) die zu zahlenden jährlichen Dividenden zu bestimmen und zur Kenntniß der Aktionaire zu bringen, (§. 14. und 19.)
4) der Direktion über die von derselben ihm vorgelegten Gegenstände nicht allein sein Gutachten zu ertheilen, sondern auch darüber Beschluß zu fassen und zu entscheiden,
5) die erforderlichen Fonds zur Besorgung seiner Büreaugeschäfte zu bewilligen. Außerdem ist seine Genehmigung erforderlich:

a) zu der im §. 5. vorbehaltenen Erhöhung des Aktienkapitals, sowie zu der ebendaselbst reservirten Darlehnsaufnahme,
b) zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises, zur Uebernahme des Transportes auf anderen Eisenbahnen, und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn,
c) zur Bildung und Verwendung der Reservefonds, (§. 5.)
d) zur Bewilligung von Gratifikationen an Beamte über Fünf und zwanzig Thaler,
e) zur Errichtung neuer Gebäude und Anlagen nach Vollendung der Bahn. (§. 40.)

§. 56.

Der Ausschuß ist berechtigt, seine Geschäfte durch Kommissarien aus seiner Mitte auszuüben.

§. 57.

Der Ausschuß ist berechtigt, ein Direktionsmitglied, welches nach §. 37. auszuscheiden verpflichtet ist, aus der Direktion zu entfernen.

§. 67.

Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Person im Laufe des Jahres den Betrag von Fünf und zwanzig Thaler nicht übersteigen, kann die Direktion selbstständig und ohne spezielle Genehmigung des Ausschusses bewilligen, doch darf sie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgesetzte Summe nicht übersteigen.

(Nr. 2917.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 21. Dezember 1847.

Nachdem für die Königlich Preußische und die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Staatsregierung das Bedürfniß sich ergeben hat, die laut der wechselseitigen Ministerialerklärungen vom 26. November / 15. Dezember 1824. geschlossene Konvention zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen in verschiedenen Punkten abzuändern und zu vervollständigen, beide Regierungen auch zu dem Ende übereingekommen sind, sowohl die in Kraft bleibenden älteren Bestimmungen, als die getroffenen neuen Verabredungen, unter Aufhebung der früheren, in eine neue Vereinbarung zusammen zu fassen, und dieselbe auch auf die Verhütung und Bestrafung der Jagdfrevel in den Grenzwaldungen auszudehnen, so erklären Dieselben zu diesem Zwecke Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preußische, als die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung, die Forst- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des anderen Gebiets verübt haben möchten, so bald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Forst- und Jagdfrevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Den Förstern und Waldwärtern des einen Theils soll namentlich gestattet sein, die Spuren begangener Forst- und Jagdfrevel, sowie die Frevler selbst, bis auf eine Meile auch in das Gebiet des anderen Theils zu verfolgen.

Ereilen sie auf der diesfälligen Verfolgung die Frevler selbst, so ist es ihnen, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, dieselben anzuhalten, daß die Angehaltenen an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefert werden, auf deren Gebiet die Anhaltung stattgefunden hat.

Finden die auf der Verfolgung eines Forst- und Jagdfrevlers begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem Gebiete des anderen Theils vorzunehmen für nöthig, so haben dieselben solches an Orten, wo der Sitz eines Gerichts ist, bei dem Ortsrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, sowie an Orten, wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizeikommissär, Bürgermeister oder Beigeordneten, Ortsschultheißen oder Ortsschöffen anzuzeigen, von welchen alsdann die Haussuchung unverzüglich verfügt werden wird.

Ar-

Artikel 3.

Dem nacheilenden Forst- und Jagdbeamten wird überlassen, das über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß sein können, im Gebiete seiner Landesherrschaft aufgenommene Protokoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen, und darin Alles, was er auf der Nacheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protokolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und so weit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter ꝛc. (Artikel 2.) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letzteren. Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes oder das, was er seinerseits besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden. Von diesem Protokoll, worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forst- oder Jagdbeamte sofort ein Duplikat dem Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Orts ein, welcher Letztere, sofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels oder von dem dort kompetenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen und in den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Landen wird zur

 Pflicht

Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen erhalten und zu dem Ende sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21. Dezember 1847.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staats-Ministeriums ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Dezember 1847.

Der Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Canitz.